

23/SN-229/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 639/295

A-6010 Innsbruck, am 17. Nov. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An den
Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
Klub der Grünen im Parlament

Parlament
1017 W i e n

Betreff: Regierungsvorlage für ein
Elektrotechnikgesetz 1992

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
GESETZENTWURF	MS-GE/19 PE
Datum:	10. DEZ. 1992
Versteilt:	14. Dez. 1992

Dr. Wänzinger

Der Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992 ist beim Amt der Tiroler Landesregierung derart verspätet eingelangt, daß für die Abgabe einer Stellungnahme lediglich eine Frist von sieben Arbeitstagen zur Verfügung gestanden wäre. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde unverzüglich darauf mitgeteilt, daß das Ausbleiben einer Äußerung innerhalb der gesetzten Frist nicht als Zustimmung zum Gesetzentwurf gewertet werden darf. Zugleich wurde auch gebeten, in Hinkunft die Dauer der Begutachtungsfrist in einer Weise festzusetzen, daß die Abgabe einer fundierten Stellungnahme möglich ist. In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung den Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes 1992 als Regierungsvorlage beschlossen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß die Länder weder im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes befaßt wurden, noch im Begutachtungsverfahren eine seriöse Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhielten. Die Tiroler Landesregierung sieht sich daher bei dieser Sachlage veranlaßt, ihre Bedenken zur nunmehrigen Regierungsvorlage für ein Elektrotechnikgesetz 1992

an die Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien heranzutragen.

Zum Titel:

Da der Gesetzentwurf mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, wird vorgeschlagen, als Titel "Elektrotechnikgesetz 1993" zu verwenden.

Zu § 3:

Den Erläuterungen zu Abs. 1 ist zu entnehmen, daß durch die vorgesehene Regelung auch die mißbräuchliche Verwendung eines elektrischen Betriebsmittels mit einbezogen werden soll. Die Formulierung "...nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Benutzung..." wird dieser Zielsetzung aber nicht gerecht, weil mit dieser Umschreibung wohl eher der "normale Gebrauch" gemeint ist.

Zu § 10:

Die Abs. 1 und 2 dürften als gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Verordnung zu unbestimmt sein.

Die im Abs. 3 enthaltene jährliche Berichtspflicht an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird abgelehnt, weil damit ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu § 13:

Die Erläuterungen führen zutreffend an mehreren Stellen (insbesondere S. 2 und 8) aus, daß der beabsichtigte Übergang der Zuständigkeit hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel auf den Landeshauptmann für die Länder einen erheblichen Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht zur Folge haben wird. Es muß in diesem Zusammenhang mit allem Nach-

- 3 -

druck festgehalten werden, daß diese zusätzlichen Kosten den Ländern im Wege des Finanzausgleiches auch entsprechend abgegolten werden müssen.

Zu § 17:

Die Regelungen im Abs. 3 sind nicht nur im Hinblick auf das Weisungsrecht des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden unverständlich, es ist auch fraglich, ob diese Bestimmung mit dem Art. 11 Abs. 2 B-VG vereinbar ist, weil sie wohl nicht zur Regelung des Gegenstandes erforderlich (nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes "unerläßlich") ist.

Schließlich mag die Sinnhaftigkeit des Abs. 4 dahingestellt bleiben, weil dann nach § 51d des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat neben dem Beschuldigten zwei hierarchisch gegliederte Verwaltungsbehörden (Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörde) Parteistellung hätten.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesochu